



Amtsblatt

für den Wasserver- und Abwasserentsorgungs-
Zweckverband Region Ludwigsfelde - WARL

6. Jahrgang,

Ludwigsfelde, 16.06.2009

Nr. 3

Inhalt	Seite
1. Entschädigungssatzung	2
2. Geschäftsordnung (GO)	5

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten
der Verbandsmitglieder des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-
Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL)**

Aufgrund der §§ 3 ff. und des § 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), § 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 1999 (GVBl. I, S.90), insgesamt neu bekannt gemacht am 28. Mai 1999 (GVBl. I, S.194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. I, S.202, 206) hat die Verbandsversammlung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL) in ihrer Sitzung am 02.04.2009 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Ehrenamtlich tätige Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung haben Anspruch auf eine Entschädigung entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Sitzungsgeld

Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und im Vorstand des Verbandes erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Organe ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 EUR je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird jährlich erstattet.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

§ 3**Fahrkostenerstattung, Wegstreckenentschädigung**

(1) Ehrenamtlich tätige Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht am Sitz bzw. an dem Ort haben, an dem die Sitzungen der Verbandsversammlung stattfinden, oder an dem die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt, erhalten auf Antrag für die notwendigen Fahrten zwischen ihrem Wohnort bzw. ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort und dem Sitzungsort bzw. Tätigkeitsort neben den in § 1 geregelten Entschädigungen Fahrkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung.

(2) Fahrkosten im Sinne dieser Satzung sind die notwendigen Aufwendungen, die den nach Abs. 1 Berechtigten durch Fahrten vom Ort der Hauptwohnung bzw. dem gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Sitzungsort bzw. Tätigkeitsort und zurück mit regelmäßig verkehrenden, öffentlichen Beförderungsmitteln entstehen. Die Fahrkostenerstattung erfolgt nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Landes Brandenburg ?zum Bundesreisekostengesetz (Bbg BRKGVwV) in ihrer jeweiligen Fassung.

(3) Soweit die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder zumutbar ist, wird für Strecken, die der nach Abs. 1 Berechtigte mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, deren Höhe sich nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Landes Brandenburg ?zum Bundesreisekostengesetz (Bbg BRKGVwV) in ihrer jeweiligen Fassung richtet.

§ 4**Verdienstaufschlag**

Auf Antrag wird den ehrenamtlichen tätigen Vertretern der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung der entgangene Arbeitsverdienst für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsorgane gegen entsprechenden Nachweis erstattet. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll berechnet wird. Der Verdienstaufschlag ist monatlich auf 35 Stunden und der Stundenlohn auf maximal 20,00 EUR je Stunde begrenzt.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.06.1996 über Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Verbandsversammlung außer Kraft.

Ludwigfelde, den 16.06.2009

Hans-Reiner Aethner
Verbandsvorsteher

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Die Verbandsversammlung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs- Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL) hat sich in ihrer Sitzung am 02.04.2009 durch Beschluss folgende

Geschäftsordnung der Verbandsversammlung

gegeben:

§ 1 Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder sollen an allen Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen und die ihnen übertragenen Obliegenheiten gewissenhaft wahrnehmen. Amtliche Obliegenheiten haben sie vertraulich zu behandeln, soweit die Verschwiegenheit durch Gesetz oder Beschluss vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Amtes fort.

(2) Den Verbandsmitgliedern stehen außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen weitere Befugnisse nur zu, soweit ihnen bestimmte Obliegenheiten ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen worden sind.

§ 2 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher die Tagesordnung fest.

(2) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung spätestens drei Wochen vor der Sitzung der Verbandsversammlung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen und zu begründen.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohles oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann für einzelne Angelegenheiten den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung entschieden.

(2) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung von Personal-, Auftrags-, und Grundstücksangelegenheiten. Die Begründung zum Ausschluss der Öffentlichkeit muss in nichtöffentlicher Sitzung gegeben werden. Als Begründung gilt nicht ein allgemeiner Hinweis auf Abs. 1 oder das Vorstehende.

(2) An den Sitzungen der Verbandsversammlung können Zuhörer entsprechend dem vorhandenen Platzangebot teilnehmen. Die Zuhörer sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen der Verbandsversammlung zu beteiligen, soweit dies die Satzung des Zweckverbandes vorsieht. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 4 Sitzungsverlauf

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, bei Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung der Verbandsversammlung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist Folgender:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Fragestunde Einwohner
5. Bestätigung der Niederschrift über die letzte Sitzung öffentlicher Teil
6. Bericht des Vorstandes und des Verbandsvorstehers über deren Tätigkeit seit der letzten Sitzung und über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

7. Behandlung der Tagesordnung öffentlicher Teil
8. Anfragen
9. Nicht öffentlicher Teil der Sitzung
10. Bestätigung der Niederschrift über die letzte Sitzung nichtöffentlicher Teil
11. Bericht des Vorstandes und des Verbandsvorstehers über deren Tätigkeit seit der letzten Sitzung und über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
12. Behandlung der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils
13. Schluss der Sitzung

§ 5 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat der Vorsitzende der Verbandsversammlung festzustellen, ob die Verbandsversammlung ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist.
- (2) Der Vorsitzende hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt wird, dass die Verbandsversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung bezweifelt oder steht die Beschlussunfähigkeit für die Anwesenden fest, so hat der Vorsitzende sofort festzustellen, ob Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- (4) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von fünfzehn Minuten die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, hat er die Sitzung aufzuheben. Er kann die Frist in besonderen Fällen nach seinem Ermessen um weitere fünfzehn Minuten verlängern.

§ 6 Unterbrechung und Vertagung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann die Sitzung der Verbandsversammlung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern. Verlässt der Vorsitzende der Verbandsversammlung den Versammlungsraum, ist die Sitzung ebenfalls unterbrochen.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

(2) Die Verbandsversammlung schließt die Tagesordnungspunkte durch die Entscheidung in der Sache ? Verweisung und Vertagung der Beratung. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag und dieser dem Vertagungsantrag vor.

(3) Vier Stunden nach Tagungsbeginn werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die verbleibenden Tagesordnungspunkte sind in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrheit aller anwesenden Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung die Fortsetzung beschließt.

§ 7 Sitzungsleitung, Rederecht

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ruft jeden Tagesordnungspunkt auf, erteilt dem Berichterstatter bzw. Sachverständigen das Wort zum Vortrag und eröffnet danach die Aussprache.

(2) Reden darf nur, wer das Wort vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung erhalten hat.

(3) Jeder Redner hat sich mit Namen und der Nennung der von ihm vertretenen Gemeinde bzw. Institution vorzustellen. Wortmeldungen erfolgen durch Handheben. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Im Interesse der sachlichen Klärung kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung von dieser Reihenfolge abweichen. Insbesondere hat er dem Verbandsvorsteher außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

(4) Ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung das Wort erteilt ist.

(5) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind Wortmeldungen zur Sache vorzuziehen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung erfolgen durch beidseitiges Handheben und dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, jedoch nicht auf die Sache beziehen.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- (6) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann den Vorsitzenden der Verbandsversammlung um die Zulassung einer Frage an den Redner ersuchen. Die Absicht ist durch Handheben mit dem Hinweis „Zwischenfrage“ anzuzeigen. Der Redner kann die Zulassung der Frage ablehnen.
- (7) Die Redner sprechen innerhalb der Aussprache von ihrem Platz aus und – soweit vorhanden – durch ein Mikrofon. Die Anrede ist an den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und die Mitglieder der Verbandsversammlung, nicht aber an die Zuhörer zu richten.
- (8) Die Redezeit in der Aussprache und bei Anträgen zur Geschäftsordnung darf jeweils fünf Minuten nicht überschreiten. Spricht der Redner über die Redezeit hinaus, so kann ihm der Vorsitzende der Verbandsversammlung nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Über die Zubilligung längerer Redezeiten entscheidet die Verbandsversammlung durch Abstimmung.
- (9) Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Bei Abweichungen vom Thema kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung die betreffenden Redner zur Sache rufen. Ist ein Redner in der Aussprache dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende der Verbandsversammlung das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Beratungsgegenstand nicht wieder erteilen.
- (10) Jeder Redner hat das Recht, sich in der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt maximal zweimal zur selben Sache zu Wort zu melden. Darüber hinaus kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung jede weitere Wortmeldung eines Redners zur selben Sache untersagen.
- (11) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beendet die Aussprache zu jedem Tagesordnungspunkt.

§ 8 Anträge

- (1) Anträge kann jedes Mitglied der Verbandsversammlung stellen. Die Anträge müssen schriftlich gestellt und unterschrieben sein.
- (2) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der vom Inhalt der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

§ 9 Dringlichkeitsangelegenheiten

(1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht wurden, dürfen nur dann beraten werden, wenn sie nicht aufgeschoben werden können. Über die Dringlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung.

(2) Dringlichkeitsanträge sollten mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden. Dem Verbandsvorsteher ist gleichzeitig eine Durchschrift zuzuleiten.

(3) Dringlichkeitsanträge, die erst während der Sitzung eingebracht werden, sind vor der Behandlung schriftlich oder zu Protokoll zu formulieren.

§ 10 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

(1) Wer in den Verhandlungen von Sitzungsgegenständen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung - hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die ein Verbandsmitglied für sich persönlich abgibt.

(2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.

(3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

§ 11 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen (§ 9 Zweckverbandssatzung).

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen. Jedes Verbandsmitglied erhält bis 2 Wochen vor der folgenden Verbandsversammlung eine Ausfertigung der Niederschrift. Einwendungen sind bis 7 Tage vor der folgenden Verbandsversammlung nach Erhalt der Niederschrift beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich einzureichen. Die Bestätigung der Niederschrift einschließlich der Beschlussfassung zu den erhobenen Einwendungen erfolgt in der darauf folgenden Sitzung der Verbandsversammlung.

(3) Die Niederschrift muss enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung?
2. Anwesenheitsliste mit Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Verbandsversammlung?
3. Namen der anwesenden Gäste?
4. die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung?
5. die Feststellung der Beschlussfähigkeit?
6. die Tagesordnung?
7. die wesentlichen Inhalte der Sitzung, wie Name der Redner, Zusammenfassung deren Ausführungen,
8. Anträge an die Versammlung incl. Antragsteller,
9. Beschlüsse,
10. Wahlen,
11. Abstimmungs- und Wahlergebnisse?
12. Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

§ 12 Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Für die Sitzungen des Vorstandes gelten im Übrigen die für die Versammlung in dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen entsprechend, soweit in gesetzlichen Bestimmungen und in der Satzung des WARL nichts anderes festgelegt ist. Die Befugnisse des Vorsitzenden der Versammlung stehen hier dem Vorstandsvorsitzenden als Vorsitzendem des Vorstandes zu. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist der Vorsitzende der Versammlung ein zu laden, wenn er nicht Mitglied des Vorstandes ist.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 2 der Satzung beträgt die Ladungsfrist für Einladungen zu den Vorstandssitzungen sieben Tage; abweichend hiervon kann die Ladungsfrist auf Weisung des Vorstandsvorsitzenden bei begründeter Dringlichkeit oder in Eilfällen drei Tage betragen. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Auf die verkürzte Frist ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Zweckverbandes in Kraft.

Ludwigsfelde, den 16.06.2009

gez. Hans-Reiner Aethner
Vorstandsvorsitzender

Herausgeber: Vorstand des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.